

MARKT SCHLIERSEE

OBERBAYERN



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Untersagung des Sportbetriebs auf öffentlichen Skiabfahrten während der Pistenpräparierung im Markt Schliersee, Landkreis Miesbach

Der Markt Schliersee erlässt gemäß Art. 6, 24 Abs. 2 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten und Skiwanderwege und Rodelbahnen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgende

Anordnung:

I. Der Sportbetrieb auf den Skiabfahrten im Skigebiet Stümpfling

- Nordhangabfahrt (Firstabfahrt)
- Dreitannenabfahrt
- Abfahrt Osthang/Nordhang
- Osthangabfahrt
- Lyraabfahrt
- Kurvenliftabfahrt
- Loraabfahrt
- Abfahrt Rosskopf/Lora
- Abfahrt Valepper Almen

wird während der Zeit der Pistenpräparierung untersagt.

Diese Anordnung gilt jeweils während der Skisaison von Aufnahme bis zum Ende des öffentlichen Skibetriebs täglich in der Zeit von 17.30 Uhr bis 08.00 Uhr. Ausgenommen von dem Verbot ist die Lora- und Lyraabfahrt während des Flutlichtskibetriebs (jeweils Mittwoch, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 18.30 Uhr und 21.30 Uhr).

II. Die jeweiligen Bahnbetreiber haben als Träger der Verkehrssicherungspflicht auf die Sperrung durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen (§ 2 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen).

- III. Die Anordnung tritt mit der Aufstellung der Verbotsschilder in Kraft und endet mit deren Beseitigung.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.
- V. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß Art. 3, Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet werden.

Begründung:

Der Markt Schliersee ist gemäß Art. 6 bis 9, Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO als Sicherheitsbehörde örtlich und sachlich für den Erlass der Anordnung zuständig.

Der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich ist eröffnet (Art. 6 LStVG). Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG. Demnach kann die Gemeinde den Sportbetrieb an einer Skiabfahrt und an Teilstrecken untersagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Die unter Ziffer I. genannten Skiabfahrten und Teilstrecken werden während der Skisaison täglich zwischen 17.30 Uhr bis 07.00 Uhr präpariert. Bei steileren Hangabschnitten müssen die Pistenraupen regelmäßig mit Stahlseilen gesichert werden. Die Pistenpflegearbeiten finden witterungsabhängig über mehrere Stunden hinweg an den verschiedenen Skipisten gleichzeitig statt. Hinzu kommen die nächtlichen Lawinenvorsorgesprengungen. Die durch die Vorsorgesprengungen ausgelösten Lawinen gehen hierbei über die in Ziffer I. genannten Skiabfahrten und Teilstrecken ab. Aus Gründen öffentlicher Sicherheit und Ordnung sind Bergbahn- und Skiliftbetreiber angehalten, die Vorsorgesprengungen außerhalb der Zeiten des allgemeinen Skibetriebs künstlich auszulösen. Die genannten Maßnahmen zur Pistenpräparierung können für den Sporttreibenden bei Nichteinhaltung der Anordnung lebensgefährlich sein.

Aufgrund der Pistenpräparierung ist diese Anordnung zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben der Sporttreibenden geeignet, erforderlich und angemessen (Art. 8 LStVG). Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG steht der Erlass von Anordnungen im pflichtgemäßen Ermessen des Marktes Schliersee (Art. 40 BayVwVfG). Mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter (Leben und Gesundheit) war der Erlass der Anordnung geboten. Während der Präparierungsarbeiten kann eine konkrete Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Sporttreibenden nicht durch andere Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im öffentlichen Interesse, weil nicht bis zur Bestandskraft des Bescheides zugewartet werden kann. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Anordnung könnte zur Folge haben, dass Sporttreibende auf den unter Ziffer I. genannten Skiabfahrten bzw. Teilstrecken Schaden an Gesundheit und Leben erleiden. Eine Anfechtungsklage hätte aufschiebende Wirkung auf die Anordnung. Dies hätte zur Folge, dass bis zum Ausgang des Rechtsstreits mit der Einhaltung der Anordnungen abgewartet werden könnte. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Sporttreibenden, war somit die Anordnung der sofortigen Vollziehung dringend erforderlich.

Die Anordnung ist gemäß Art. 3, 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG mit einem Bußgeld bewehrt. Zweck der Vorschrift ist, zu vermeiden, dass sich Sporttreibende über die Anordnung hinwegsetzen und dadurch nicht nur sich selbst, sondern auch andere gefährden (Bergwacht, Rettungsdienste, u. ä.). Die Bußgeldandrohung gilt für diese vollziehbare Anordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Schliersee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schliersee, 01.02.2022



Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

